

Zwang und Erziehung: Irrwege in der Jugendhilfe

Lutz, Tilman

Postprint / Postprint

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lutz, T. (2011). Zwang und Erziehung: Irrwege in der Jugendhilfe. In U. Gintzel, U. Hirschfeld, & M. Lindenberg (Hrsg.), *Sozialpolitik und Jugendhilfe* (S. 149-159). Regensburg: IGfH-Eigenverl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-383200>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Manuskript erschienen in: Gintzel, U. / Hirschfeld, U. / Lindenberg, M. (Hg.) (2011): Sozialpolitik und Jugendhilfe. Regensburg, 149-159

Tilman Lutz

Zwang und Erziehung. Irrwege in der Jugendhilfe.

In diesem Beitrag geht es mir um eine Auseinandersetzung mit dem Diskurs in Disziplin und Profession, der Zwang in der Jugendhilfe zunehmend – nicht nur für die so genannten „Schwierigen“ oder „Gefährlichen“ – wieder salonfähig macht. Dieser steht im Kontext des aktivierenden Staates sowie politisch-medialer Debatten über die gefährlichen und schwierigen Jugendlichen, denen mit Härte, Zwang und Strafe begegnet werden soll (dazu u.a. Lutz 2010; Brumlik 2008; Redaktion Widersprüche 2007).

Nun sind solche politisch-medialen Forderungen keineswegs neu (etwa Heinz 2003: 7). Neu und hier zentral ist die Affirmation der Enttabuisierung und Legitimation von Zwang in der Erziehung bzw. Jugendhilfe in Fachwissenschaft und Profession – nicht nur von neoliberaler oder konservativer Seite, sondern auch mit explizit sozialpädagogischen Argumenten und im Interesse der Jugendlichen. So heißt es, um nur ein Beispiel zu nennen, in einer im DVJJ Journal 2002 veröffentlichten Stellungnahme des Bundesverbands privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe *gegen* geschlossene Unterbringung und den ‚Strafersatzcharakter‘ von Jugendhilfe: „Die Zeiten träumerischer, *völlig zwangfreier* und einer nur auf Selbstbestimmung setzenden Pädagogik waren lange in Mode, sind aber vorbei.“ Mathias Schwabe (2008: 73) bringt den Diskurs, mit dem Zwang in der (öffentlichen) Erziehung enttabuisiert und pädagogisch legitimiert werden soll auf den Punkt¹: „Die angemessene Frage lautet nicht (mehr), *ob* Zwang einen Platz in der Erziehung haben soll oder nicht, sondern, *welche Formen von Zwang bei welchen Kindern zu welchen Zeiten* Entwicklungspotentiale aktivieren können.“

Die fachlich begründete Legitimation von Zwang als institutionalisiertes und damit systematisch geregeltes Erziehungsmittel arbeitet mit einem unscharfen Begriff. Sie impliziert nicht nur eine aus meiner Sicht höchst problematische Veränderung der Praxis, sondern auch die Verabschiedung von professionsethischen Traditionen: das Unbehagen, mit dem Zwang und Kontrolle verbunden waren, wird mit der Enttabuisierung von Zwang(-maßnahmen) aufgehoben (dazu auch Cremer-Schäfer 2007).

An diesen drei Aspekten – *Begriff, Legitimation* und *Konsequenzen für die Profession* – werde ich meine Kritik an dem Irrweg der Legitimation von institutionalisierten Zwangsmaßnahmen in der Jugendhilfe sowie den Argumenten der Befürworter skizzieren.

¹ Ich beziehe mich auch im Folgenden exemplarisch auf Schwabe und seine Evaluation (2008). Zum einen weil er gerade nicht mit einer Gefährlichkeitsrhetorik arbeitet, sondern dezidiert mit pädagogischen Argumenten und daher ein Vertreter des hier fokussierten Diskurses ist. Zum anderen kann er weder als unkritisch gelten noch scheut er die Auseinandersetzung.

Zwang und Erziehung – worüber reden wir eigentlich?

Ein zentrales Argument, das in der Debatte angeführt wird, ist die These, Erziehung ohne Zwang sei nicht möglich. Die Befürworter gehen davon aus, dass Zwangserfahrungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen notwendig seien und beziehen sich dabei u.a. darauf, dass die gesellschaftlich notwendige Fähigkeit des Selbstzwangs bzw. die Selbstkontrolle nur durch Fremdzwang zu erlernen sei. Zwang sei demnach eine Entwicklungsnotwendigkeit.

Legt man – wie bspw. der Brockhaus – einen weiten Zwangsbegriff zu Grunde, dann stimmt diese These zweifellos: „Zwang ist Einwirkung von außen auf ein Individuum, durch welche dessen Handlungsspielraum beschnitten wird. [...] Zwang ist also der Gegensatz zur Freiheit.“ Auf dieser Grundlage ist Zwang allerdings auch allgegenwärtig: Der gesellschaftliche Zwang, dass wir alle uns an bestimmte Regeln halten müssen; der Zwang für junge Menschen, zur Schule zu gehen, sich zu Hause, in der Wohngruppe, im Jugend- wie im Einkaufszentrum an die ‚Spielregeln‘ zu halten usw.

Mit Blick auf die Debatte stellt sich jedoch die Frage, ob dieser weite Zwangsbegriff geeignet ist, die Praxen zu beschreiben, um die es in der Debatte geht, und bei deren Legitimation damit zu operieren: also kurzfristigen oder länger andauernden Freiheitsentzug sowie institutionalisierten körper- und abhängigkeitsgestützten Zwang.

Hier erscheint eine engere Zwangsdefinition geeigneter, wie sie Schwabe (2008: 19) in seiner Evaluation vorschlägt und die eher der Alltagssprachlichen Verwendung des Begriffs entspricht: Die Durchsetzung des eigenen Willens *gegen* den Willen einer anderen Person mittels a) der direkten Kontrolle über dessen Körper (physischer Zwang) oder b) durch existentielle Drohungen (psychischer Zwang). Demnach bedeutet Zwang, jemanden *gegen* seinen Willen dazu zu bringen, etwas *Bestimmtes* zu tun oder zu unterlassen. Das ist etwas ganz anderes als die Einschränkung von Handlungsoptionen.

In diesem engeren Sinn unterscheiden sich Zwang als Ereignis/Situation, das bspw. bei Freiheitsentzug länger andauern kann, und Erziehung² grundlegend. Das wird an einer Definition für Erziehung deutlich, die auf Dewey zurückgeht: „Erziehung leitet an zum Handeln, dessen Sinn erkannt wurde“ (Lindenberg 2008). Dewey beschreibt, ohne den Begriff Zwang zu nennen, den Unterschied zwischen Zwang und Erziehung:

„Man kann ein Kind durch Druck auf seine Nackenmuskeln dazu bringen, sich jedes Mal zu verbeugen, wenn ihm eine gewisse Person begegnet; die Verbeugung würde schließlich automatisch werden. [das ist Zwang: jemanden zu einer bestimmten Handlung bringen]. Sie wäre jedoch so lange kein Akt des [...] Respekts von ihm, bis [...] sie eine Bedeutung für es gewonnen hätte. Und nicht ehe das Kind erfahren hat, um was es sich dabei handelt, und die

² Ohne dies hier weiter auszuführen, ist anzumerken, dass auch der Begriff der „Erziehung“ lange Zeit in der Sozialen Arbeit kaum verwendet wurde, da sich die Profession mit diesem Begriff ‚schwer tut‘ (Müller 2001: 11).

Verbeugung um ihrer Bedeutung willen ausführt, kann man sagen, dass es dazu *erzogen* worden ist, in einer bestimmten Weise zu handeln“ (Dewey 2000: 51 zit n. ebd.).

In diesem Sinne sind die Phänomene bzw. der Zwang, um den es in der Debatte um den Umgang mit schwierigen Jugendlichen geht, präziser beschrieben. Und er ist negativ bzw. gewaltförmig konnotiert und mit einem ‚Unbehagen‘ verbunden. Gleichwohl werden beide Begriffe – der enge und der weite – in der Auseinandersetzung benutzt, oft ohne sie gegeneinander abzugrenzen oder zu definieren.

Zwang und Erziehung: die Argumente der Befürworter

Betrachtet man die Praxen, um die es in der Enttabuisierungsdebatte geht, dann handelt es sich in der Regel um Phänomene, die auch alltagssprachlich mit Zwang verbunden werden: kurz- oder längerfristige Einsperrung, Privilegiensysteme, körper- und abhängigkeitsgestützten Zwang³ (Schwabe 2008), die als Erziehungsmittel in einem Jugendhilfesetting institutionalisiert sind.

Die Legitimation von solchen institutionalisierten Zwangselementen fußt auf der These, dass Zwang, auch körperlicher, ein unverzichtbarer, ja konstitutiver Bestandteil von Erziehung sei. Gleichzeitig grenzen die Protagonisten ‚Zwang‘ von ‚Strafe‘ bzw. ‚Gewalt‘ ab und reflektieren durchaus, dass ihre Enttabuisierungsargumente in „falschen Händen“ – gemeint ist die Politik – für „falsche Zwecke“ instrumentalisiert werden können: als Legitimation für mehr Repression und Strafcharakter in der Jugendhilfe (Schwabe/Evers/Vust 2006: 9f).

Den Befürwortern geht es – wie sie selbst sagen – darum, den Zwang, der in der öffentlichen Erziehung, der „wilde[n] Praxis“ (Schwabe 2007: 19), immer stattfinden würde, aus dem ‚Graubereich‘ der Tabuisierung und des Verschweigens heraus zu holen. Zwang in der Pädagogik soll demnach neu und ohne die Berührungängste, die aus der Kritik an der alten Zwangserziehung der 50er und 60er stammen, bedacht, mit Qualitätsstandards versehen und damit kontrollierbar werden – im Interesse der Professionalisierung: „Nicht die Tabuisierung des Zwangs, sondern dessen Benennung, Dokumentation und Reflexion ermöglicht die Überwindung eines ‚Graubereichs‘ pädagogischer Hilflosigkeit und Willkürhandlung“ (Wüst/Wiebers 2006: 10).

Der Ausgangspunkt, dass in der Erziehung – gerade in der öffentlichen, die meist nicht freiwillig in Anspruch genommen wird – Zwang(-smaßnahmen) und Gewalt vorkommen, ist empirisch nicht von der Hand zu weisen. Es geht mir auch nicht darum zu bestreiten, dass situativ Zwang oder auch Gewalt zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gerechtfertigt sein mögen. Etwa wenn zwei Jugendliche massiv aufeinander oder auf eine Pädagogin losgehen, oder – harmloser

³ Eine Systematisierung der Zwangsformen, die für die Heimerziehung diskutiert werden, liefert Höhler (2009).

– ein Kind festgehalten wird, bevor es in ein Auto rennt. Das bedeutet jedoch weder, dass es sich bei Zwang um ‚Erziehung‘ handelt, noch lässt sich damit begründen, dass Zwangsmaßnahmen institutionalisiert und legitimiert werden müssen.

Ein weiteres wesentliches Argument in der pädagogischen Debatte ist die Abgrenzung von Zwang und Gewalt. Legitimer Zwang in der öffentlichen Erziehung unterscheidet sich von Gewalt durch den *Zweck* und das *Verfahren*. Diese Abgrenzung wird zum einen stark gemacht, um das „Kind beim Namen zu nennen“ (Schwabe/Evers/Vust 2006: 13), also offen über Phänomene in der Praxis zu sprechen. Zum anderen diene sie dazu, die juristisch dominierte Debatte (insbesondere um Freiheitsentzug) zu *re-pädagogisieren*: „Zwang und Zwangselemente im sozialpädagogischen Sinn müssen anders als objektivierende juristische Definitionen das Ineinander von materiellem, objektiven Fakten und subjektiv sehr unterschiedlichen Erlebnisformen berücksichtigen. Ob ‚Zwang‘ vorliegt oder nicht, ist oft nicht eindeutig und kann erst aus einer ganzen Reihe von Gesichtspunkten geschlossen werden“ (ebd.: 13). Eine wesentliche Rolle spielt dabei das *Erleben* des Betroffenen: ist es für ihn entwürdigend oder nicht?

Nach dieser Definition unterscheiden sich „konstruktiver Zwang“ und „Gewalt“ (ebd.: 14) zwar nicht durch die Handlung – Erzieher überwältigen ein Kind körperlich und bringen es gegen seinen Willen in einen Auszeitraum (so das Beispiel) – wohl aber durch den Kontext: Was von außen wie Gewalt aussieht, diene keinem egoistischen Interesse sondern dem Kindeswohl (*Zweck*) und beruhe auf der gemeinsamen Entscheidung von Eltern und verschiedenen Fachkräften. Zudem finde konstruktiver Zwang in einem kontrollierten Setting statt (*Verfahren*): „Nicht die einzelnen Handlungen sind entscheidend, sondern der Kontext, in dem sie stattfinden“ (ebd.: 14).

Zwang und Erziehung – Wider die Argumente der Befürworter

Bevor ich mich kritisch auf die Argumente der Befürworter beziehe, will ich noch einmal betonen: natürlich kommen Gewalt, Kontrolle und Zwangsmomente in der Praxis der öffentlichen und privaten Erziehung vor. Das war auch vor dieser Debatte so. Bis in die 1970er waren solche Zwangsformen und Gewalt legitim und ‚normal‘ im Sinne von alltäglich, etwa in der Schule. Dass Jugendhilfe ebenso wie familiäre Erziehung eine Form der Machtausübung sind, ist analytisch ebenfalls klar. Dass es Situationen gibt, in denen Pädagogen mit dem Einsatz körperlicher Überlegenheit oder unter Androhung von Sanktionen die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit ihrer KlientInnen beeinflussen, ist empirisch unbestreitbar (auch Ziegler 2009: 40).

Insofern ist auch der Ausgangspunkt, die „wilde Praxis“ und den „Graubereich“ pädagogischer Hilflosigkeit und Willkürhandlung“ zu beleuchten, zunächst nachvollziehbar. Der Schluss, den die Befürworter letztlich daraus ziehen, nämlich nur institutionalisierten, also geplanten und

dokumentierten Zwangseinsatz für legitim zu erklären, erscheint mir jedoch mehr als zweifelhaft. Denn erstens wird durch die Institutionalisierung – etwa durch ein Punktesystem oder einen verschlossenen Time-Out-Raum – der Zwang zur Regel. Und zweitens wird diese Handlungsform damit legitim und muss daher bei ihrer Anwendung nicht weiter hinterfragt und situativ begründet werden. In dieser ‚Absolution‘ liegt aus meiner Sicht ein zentrales Problem des Diskurses für die Profession und ihre ethischen Grundlagen.

Denn damit verschiebt sich das Verhältnis der Profession zu Zwang: Mit der grundsätzlichen Legitimation wird die traditionell eher kontroll-, repressions- und zwangskritische Haltung in der Jugendhilfe ebenso überflüssig, wie das damit verbundene Unbehagen oder schlechte Gewissen (Cremer-Schäfer 2007; Lutz 2010). Beides wird durch die Legitimation und Institutionalisierung sowie die Unterscheidung von Gewalt und Zwang überwunden. Zumindest steht es in der Gefahr.

Damit kommt die Legitimation von fachlich begründetem Zwang – auch wenn es meist moderater formuliert wird – dem Versuch gleich, ein positives Verhältnis zu autoritären Maßnahmen zu (re-)etablieren. Zwang wird so als ein mehr oder weniger unproblematisches Erziehungsmittel normalisiert. Und dabei geht es *auch* um die Rechtfertigung personaler, physischer Gewalt von Professionellen in der Erziehung.

In der Debatte ist die These, Erziehung und Zwang seien nicht voneinander zu trennen, zunächst legitimatorisch ebenso ‚stark‘ wie die Berufung auf die Notwendigkeit des Fremdzwangs, um Selbstzwang bzw. Selbstkontrolle erlernen zu können. Dabei wird jedoch meist auf die Erziehung von Kleinstkindern und die Psychoanalyse (wenn auch sehr verkürzt, wie etwa May/May 2007 kritisch ausführen) rekurriert, um den Einsatz von Mitteln wie Festhalten und andere körperlichen Begrenzungen zu legitimieren. Daraus, dass in liebevollen Familienbeziehungen der punktuelle Einsatz der körperlichen Überlegenheit gegen Kleinstkinder eine essentielle Erfahrung der Begrenzung darstellen könne, jedoch zu schließen, dass solche Zwangselemente in der öffentlichen Erziehung grundsätzlich gerechtfertigt sind, ist ein Fehlschluss.

Zum einen bestehen in der öffentlichen Jugendhilfe anders geartete Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen als in der Familie. Und zum zweiten geht es in der Debatte nicht um Kleinstkinder. Daher scheint mir die Argumentation, dass bspw. das – als regelhafte Reaktion auf bestimmte Verhaltensweisen institutionalisierte – zu Boden legen und Festhalten eines Jugendlichen auch als „ein sehr körpernahe[r] Akt“ begriffen werden kann, „mit dem die PädagogInnen den Kindern/Jugendlichen basale Formen Sicherheit und Ordnung vermitteln bzw. ‚hautnah‘ erleben lassen“, das „an das Erleben von Drei- bis Fünfjährigen Kindern anknüpf[t]“ (Schwabe 2007: 24) weit hergeholt. In jedem Fall taugt weder eine singuläre Situation noch ein Einzelfall, in dem dies konsensual als hilfreich bewertet werden

mag, als Begründung, dieses Zwangselement in einer Einrichtung als legitime Intervention zu institutionalisieren.

Die Begründung, Fremdzwang sei notwendig, um Selbstzwang zu erlernen, verweist auf das Vermischen des weiten und des engen Zwangsbegriffes. Die These, dass das Erleben von Zwang für die Konstitution des Subjekts eine wesentliche, wenn auch schmerzhaft Erfahrung darstelle, wird von den Befürwortern so begründet: Das Erleben von Fremdzwang biete ein Modell für die sich erst nach und nach entwickelnde Fähigkeit zum Selbstzwang. Beim Selbstzwang müsse man einen eigenen Wunsch gegen einen anderen – ebenso eigenen – Wunsch durchsetzen können: also z.B. den Wunsch zur Beherrschung der eigenen Wut gegen den Wunsch zur spontanen Aggressionsabfuhr. Dies könne nur einem „starken Willen“ gelingen: indem man sich für den einen Wunsch, die Selbstkontrolle, entscheidet und diesen gegenüber dem anderen Impuls durchsetzt. Dieser Selbstzwang werde am Modell des Fremdzwangs gelernt (Schwabe 2009: 67ff). Zunächst klingt diese – hier etwas verkürzte – Darstellung plausibel. Mit Blick auf einen weiten Zwangsbegriff ist sie das auch.

Aus diesem Bildungsprozess jedoch zu schließen, der institutionalisierte physische oder psychische Einsatz von Zwang sei notwendig und legitim, ist jedoch mehr als fragwürdig. Der Lernprozess – vom Fremdzwang zum Selbstzwang – beruht, wie Wolf (2008: 97f) formuliert, auf großzügigem Gewährenlassen, richtigen Dosierungen, aber auch auf dafür geeigneten Konflikten mit den Erziehenden. Weiter schreibt er: Damit sei noch *nichts* über die *Formen* des Zwangs gesagt. Er selbst geht von dem weiten Zwangsbegriff aus: der Autonomieeinschränkung. Darüber hinaus erfordere dieser Lernprozess, dass der Fremdzwang (etwa die Kopplung der Taschengeldauszahlung an das Aufräumen) *gerade nicht auf Dauer gestellt*, also institutionalisiert wird (ebd.: 101). Ansonsten blieben die Kinder nicht nur abhängig von dem Fremdzwang sondern – zugespitzt formuliert – auch auf einer präkonventionellen Moralstufe, in der der Fremdzwang (Belohnung und Strafe) ihr Verhalten bestimmt – Selbstzwang und Selbstkontrolle können so wohl kaum entstehen.

Erziehung und Zwang – Konsequenzen des Irrwegs für die Jugendhilfe

Zuletzt gehe ich auf die Gefahr für die Profession und die Jugendhilfe ein, die mit diesem Diskurs verbunden ist. Denn die Debatte findet im Kontext eines sich abzeichnenden Wandels in der Jugendhilfe sowie sozialpolitischer und gesellschaftlicher Veränderungen statt.

Um es polemisch zu formulieren: Der mit dem Ziel, die gewaltbesetzten Grauzonen des Erziehungsalltags neu zu beleuchten und kritisch zu hinterfragen, gesprungene Tiger landet als Bettvorleger des aktivierenden Sozialstaats und der neo-konservativen Veränderung des geistigen Klimas.

Noch einmal: Mir geht es nicht vorwiegend darum, den Befürwortern zu unterstellen, dass sie diese Gefahr nicht sehen. Das explizieren sie ja. Ebenso macht auch Schwabe deutlich, dass er

Zwangselemente in der Erziehung nicht als ‚Königsweg der Pädagogik‘ betrachtet, auch wenn er sie als eine legitime Option verteidigt, „wobei die Betonung auf ‚eine‘ liegt. Keine herausragend erfolgreiche, keine, deren Risiken man unterschätzen darf“ (Schwabe 2007: 39).

Die Konsequenzen dieser Position für das Selbstverständnis bzw. die Ethik der Profession werden meines Erachtens jedoch nicht ernst genug genommen. Die Befürworter der Enttabuisierung des Zwangs in Erziehung und Jugendhilfe sowie seiner fachlich Legitimierbarkeit unterschätzen die Kraft des ‚Tabus‘. Oder besser die Wirkung des professionsethisch gewissermaßen eingeschriebenen Unbehagens gegen Zwang und Repression, das eng mit dem für die Soziale Arbeit konstitutiven Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle verbunden ist. Dieses Unbehagen führt in der wilden Praxis in oder nach situativ angewandtem Zwang zu selbstkritischer Reflexion oder zumindest zu Zweifeln.

Darüber hinaus findet die Debatte um die Normalisierung von Zwang in der (öffentlichen) Erziehung im Kontext des Umbaus zum aktivierenden Staat statt. Die sozialpolitischen, administrativen und konzeptionellen Entwicklungen in der Jugendhilfe in Richtung mehr Kontrolle und Zwang sind Ausdruck der Rationalitäten dieses Umbruchs und seiner Formel ‚Fördern und Fordern‘. Zwang und Disziplin lassen sich als Kehrseite der Betonung von Freiheit und Sicherheit sowie der Anforderung an die Individuen verstehen, ihr Leben selbstverantwortlich zu gestalten.

Damit verbunden ist ein neues Bild der AdressatInnen sowie der Strategien, wie Abweichungen korrigiert werden sollen: Es stehen nicht mehr die soziale Einbindung oder die Integrationspotenziale der Lebensführung im Vordergrund, sondern um das unmittelbare Fehlverhalten und dessen Vermeidung. Kurz: die wohlfahrtsstaatlich inspirierte ‚normierende Normalisierung‘ wird abgelöst durch Behandlungs- und Trainingsprogramme, die auf Verhaltenskontrolle zielen. Die ‚Philosophie des Trainings‘ beinhaltet naturgemäß Druck und klare Regeln, in denen das Fordern, also Anreize, Zwang und Sanktionen ein zentrales pädagogisches Mittel darstellen (Lutz/Ziegler 2005). Die skizzierte Debatte für eine Normalisierung des Zwangs ist – wohl nicht beabsichtigt, jedoch im Bewusstsein dieser Gefahr – überaus anschlussfähig an diesen Umbau und sein Klientenkonzept: Das bloße Antrainieren von Wohlverhalten ist, wie ich versucht habe zu zeigen, keine Erziehung. Es lässt sich jedoch mit Zwangsmaßnahmen bewerkstelligen.

Der zweite Kontext ist die neo-konservative Veränderung des gesellschaftlichen Klimas: So dokumentiert beispielsweise Heitmeyer jährlich in den „Deutschen Zuständen“ den gesamtgesellschaftlichen Drift hin zu autoritär-punitiven Einstellungen. Auch in den dominanten Diskursen um private und schulische Erziehung lässt sich eine autoritäre Wende finden. So philosophiert Bueb in einer Erziehungsserie der BILD (13.09.2006): „Ein ungestörtes Verhältnis zu Disziplin und zu Gehorsam werden wir erst gewinnen, wenn wir das Machtgefälle zwischen

Eltern, Erziehern und Lehrern zu Kindern und Jugendlichen ohne Vorbehalte anerkennen. *Ein möglicher Missbrauch darf kein Einwand sein.* Wir müssen uns dazu durchringen, legitime Macht als Autorität anzuerkennen, die Macht Gottes, die Macht des Staates und die Macht der Erziehungsberechtigten.“

Der Satz, ein möglicher Missbrauch dürfe kein Einwand sein, spiegelt die Aussagen der Befürworter: „Das Doppelgesicht von Zwang, als konstruktivem Erziehungsmittel und destruktiver Gewaltausübung ist nicht aufhebbar“ (Schwabe 2007: 33). Gleichwohl ändern dieses Doppelgesicht und die Gefahr des Missbrauchs und der Traumatisierung offenbar nichts an den Forderungen, institutionalisierten Zwang zu legitimieren.

In diesem Umbruch verändert sich auch die Professionskultur: In einer Befragung aus dem Jahr 2003 (Wohlfahrt 2004) meint die Hälfte der befragten Sozialarbeiter, dass Strafen für Klienten, die gegen Regeln verstoßen, möglich sein müssen. Ein ebenso großer Anteil stimmte der These zu, dass Klienten nur aktiviert werden können, wenn es Sanktionsmöglichkeiten – sprich: Zwangsmittel – gibt.

Die Neubewertung von Zwang in der Jugendhilfe trifft also auf einen gesamtgesellschaftlichen Trend sowie Trends in Disziplin und Profession, an die sie anschließen kann und umgekehrt.

Gleichzeitig sind auch Gegentrends sichtbar. So fragt bspw. Urban-Stahl (2009: 83) zu Recht, wie es sein kann, dass VertreterInnen der Jugendhilfe gerade jetzt über die Legitimation körperlicher Gewalt in der Erziehung diskutieren – zu einer Zeit, in der es seit neun Jahren mit dem §1631 BGB erstmals ein gesetzlich verbrieftes Recht auf gewaltfreie Erziehung gibt, das physischen wie psychischen Zwang verbietet.

Zudem – und damit bin ich wieder beim traditionellen Unbehagen gegenüber Strafe, Zwang und Sanktion – verfügt die Jugendhilfe über professionsethische Traditionen und über fundiertes Wissen zu Zwang und seinen Wirkungen. Dafür braucht man nicht bis in die – aktuell und konsensual negativ debattierte – Heimerziehung der 1950er und 60er zurückzugehen. Auch die adressaten- und lebensweltorientierten Strukturmaximen aus dem 8. Jugendbericht von 1990 – Alltagsorientierung, Empowerment, Prävention, Bedürfnis- und Zielorientierung – wenden sich implizit gegen Zwang. Gelingende Hilfe – hier öffentliche Erziehung – wurde in der progressiven Professionsethik als Aushandlungs- bzw. Verständigungsprozess definiert und deutlich von sanktionierenden und kontrollierenden Elementen der Sozialen Arbeit abgegrenzt: „der Klient muß die Deutungsangebote des ‚Helfers‘ – und die damit korrespondierenden Hilfsangebote – konsequenzlos ablehnen können“ (Müller 2001: 29). Leistungen der Sozialen Arbeit, die nicht auf solchen Verständigungsprozessen basieren seien allenfalls fürsorgliche Hilfe für ‚Hilflose‘. Oder nicht einmal das: „Sie sind – je nach Kontext – Soziale Kontrolle oder Strafe“ (ebd.).

Das für die Soziale Arbeit konstitutive doppelte Mandat, erfordert bzw. begründet eine ethische (Selbst-)Begrenzung der Machtpotentiale der Profession in der Helfer-Klient-Beziehung (Urban-Stahl 2009: insbes. 83ff). In der Debatte um die Enttabuisierung von Zwang ist stattdessen von einem „doppelte[n] Mandat der Betreuung“ (Hütten/Cabane 2008) die Rede. Konkret werden darunter einerseits „Das Durchführen von professionellem Zwang“ und andererseits „das Skandalisieren von fachlich nicht legitimiertem Zwang“ (ebd.) verstanden. Diese Neubestimmung des doppelten Mandats verbildlicht die Gefahr des Diskurses für die Profession: damit würde der meines Erachtens nach wie vor zentrale und notwendige Konflikt um Kontrolle *in der* bzw. *als* Hilfe abgelöst durch den Konflikt um die *Legitimität* der Mittel – es bliebe lediglich die Frage, *wie viel Zwang* in der Hilfe sein darf. Das grundsätzliche Spannungsfeld, der grundlegende Konflikt würden in einem Kontinuum aufgelöst⁴.

Zum Abschluss: Praxen jenseits des Irrwegs

Auch wenn ich es hier nur anreißen kann, will ich einige Gedanken formulieren, wie dem Irrweg – auch in der konkreten Praxis – entgegengetreten werden kann. Zuvorderst scheint mir eine *kritische* Rückbesinnung auf traditionelle Haltungen – Kontrollkritik und Ablehnung von Repression – sowie Wissensbestände – etwa über totale Institutionen, Etikettierungsprozesse usw. – notwendig. Nicht unbedingt die Besinnung auf alle Konzepte und Praxen, denn auch der Wohlfahrtsstaat war durchaus repressiv und die Debatte um das Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle war in der Vergangenheit nicht umsonst so virulent.

Mit „kritisch“ beziehe ich mich auch darauf, dass der Ausgangspunkt der Befürworter, den verschämten Zwang in der wilden Praxis zu beleuchten, durchaus diskutabel ist. Es kann nicht darum gehen, den Zwangsgebrauch aus Schwäche als zwar unprofessionell aber verzeihlich zu behandeln. Die Schlussfolgerungen müssen andere sein.

Etwa, wie Urban-Stahl (2009) fordert, die Anwendung von *Zwang als Problemanzeiger* zu deuten. Und zwar weniger für Probleme der Jugendlichen, sondern als Problem der „Situationen und Strukturen von Einrichtungen und Hilfesystemen“ (ebd.: 82). Dies ist eine grundlegend andere Deutung problematischer Situationen in der Erziehung als die, körperlichen Zwang oder Freiheitsentzug als legitimes bzw. legitimierbares Mittel zu diskutieren, das dann zur Regel wird.

Auch in konkreten pädagogischen Situationen oder Settings geht es um Alternativen, auch wenn ich diese hier nur andeuten kann: Nicht Training oder direkten – physischen bzw. psychischen – Zwang, keine evidenzbasierten Programme, die unabhängig von den Individuen sind. Ethisch formuliert: weniger Arbeit *am* Menschen, sondern professionelle, verständigungsorientierte Pädagogik und gemeinsames Handeln *mit* den Menschen.

⁴ Diese Gefahr und die Verschiebung von ethischen Leitlinien ist natürlich nicht nur aufgrund dieses Fachdiskurses virulent (dazu: Lutz 2010).

Literatur

- Brumlik, Micha (Hg.) (2008): Ab nach Sibirien? Wie gefährlich ist unsere Jugend? Weinheim
- Cremer-Schäfer, Helga (2007): Populistische Pädagogik und das ‚Unbehagen in der punitiven Kultur‘. In: Widersprüche 106, 59-75
- Dahme, Heinz-Jürgen / Wohlfahrt, Norbert (2009): Die Kontrolle der Überflüssigen: Anmerkungen zum Formwandel Sozialer Arbeit im aktivierenden Sozialstaat. In: Widersprüche 113, 45-62
- Heinz, Wolfgang (2003): Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde. Aktualisierte Ausgabe Juli 2003. URL: <http://vg00.met.vgwort.de/na/3703d5ab51ff971f008e?l=http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Jugendkriminalitaet-2003-7-e.pdf> [Stand: 05.12.2009]
- Höhler, Carsten (2009): Zwangselemente in der Heimerziehung und ihre Bewertung durch die Kinder und Jugendlichen. In: Widersprüche 113, 89-102
- Hütten, Stefan / Cabane, Christine (2008): Referat Ausgangslage auf der Tagung Bewegungseinschränkende Massnahmen im April 2008. URL: www.leiern.ch/Konzept/Konzept/Dateien/Referat%20Huetten-Cabane.pdf [Stand: 06.12.2009]
- Lindenberg, Michael (2008): Geschlossene Unterbringung in der erzieherischen Jugendhilfe – Lösung oder Hilflosigkeit? In: Forum für Kinder und Jugendarbeit 3/2008, 15-18
- Lutz, Tilman (2010): Soziale Arbeit im Kontrolldiskurs. Jugendhilfe und ihre Akteure in postwohlfahrtstaatlichen Gesellschaften. Wiesbaden
- Lutz, Tilman / Ziegler, Holger (2005): Soziale Arbeit im Post-Wohlfahrtsstaat – Bewahrer oder Totengräber des Rehabilitationsideals? In: Widersprüche 97, S. 123-134
- Müller, Siegfried (2001): Erziehen - Helfen – Strafen. Das Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit. München.
- Redaktion Widersprüche (2007): Editorial. In: Widersprüche 106, 3-10
- Schwabe, Mathias (2007): Zwang in der Erziehung und in den Hilfen zur Erziehung. In: Widersprüche 106, 19-40
- Schwabe, Mathias (2008): Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken. München/Basel
- Schwabe, Mathias (2009): ‚Gewalt‘, ‚Zwang‘ und ‚Disziplin‘: dunkle Gestalten an der Wiege sozialer Entwicklungen. In Widersprüche 113,63-75
- Schwabe, Mathias/Evers, Thomas/Vust, David (2006): Zwang in Intensivgruppen der Erziehungshilfe. *Kernthesen aus dem Forschungsprojekt „Settings mit besonderen Interventionsformen“* (Systemsprengerprojekt). In: Kontakte Spezial: Erziehung und Zwang. Münster
- Urban-Stahl, Ulrike (2009): Nicht *ob*, sondern *inwiefern*: Soziale Arbeit braucht die Debatte um die Legitimation von sozialer Kontrolle. In: Widersprüche 113, 77-87
- Wolf, Klaus (2008): Erziehung und Zwang. In Widersprüche 107, 93-108
- Wohlfahrt, Norbert (2004): Soziale Arbeit in der sozialwirtschaftlichen Transformation – Auswirkungen auf die Profession. Unveröffentl. Vortrag auf der Tagung „Soziale Arbeit zwischen Deprofessionalisierung und Neuer Fachlichkeit“. 28. Oktober 2004 in Bielefeld
- Wüst, Reinhard/Wiemers, Almut (2008): Vorwort. In: Schwabe, Mathias: Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken. München/Basel, 9-11
- Ziegler, Holger (2009): Ein Kulturkampf in Profession und Disziplin. Bilder Sozialer Arbeit und Repräsentationen ihrer AdressatInnen – Ein Kommentar zur Debatte in diesem Heft. In: Widersprüche 113, 33-44